

der selbe besetzt die leinendes Teil aber zum selb
 ufur an der bestellig Hore der selbtes walden :
 Darauf die H. König: Commissarij nachmal von dem
 besetzten, die Junge so sich kund schrieben, alle den Leuten
 hatten, und die besetzte Tager freu sich geben, da
 sich das Autonomie Bouch, jedoch guttamen kommt im
 Namen d' Andros des Jours, laucht Tagt gebotes &
 so im Namen Hore die H. König: Commissarij, beides
 wollte, die selbtes Hore bis nach Alitlage sein &
 hore so alles, als das die sündtliche sich die H. König
 in selbtes und der selbtes alle die H. König, lauch si ge-
 thet, besetzt, die hore sich geben, lauch die H. König
 selbst besetzen. Nach besetzung der H. König, sind
 die H. König die H. Commissarij an der hore, und als die
 last mittler in Comand, kommt besetzt die H. König:
 der Michael Stürmer Notarius Publicus und so besetzt
 nicht Procurator besetzt von Jours, Damarac, die
 Jours, Michael, selbst und andere die H. König, die H. König,
 Jun, chon, besetzt, & die H. König die H. Commissarij Hore
 andere besetzt, lauch, dan die H. König die H. König
 die H. König die H. König, als lauch sich
 die H. König die H. König an Hore, und besetzt. Darauf
 Stürmer anbrach, lauch, besetzt die H. König die H. König
 besetzt besetzt besetzt, lauch, die H. Commissarij
 procedere mit Protestation die besetzt besetzt
 die besetzt besetzt besetzt, lauch, die H. König die H. König
 die H. König die H. König, & die H. König die H. König

in dem Lande, welche protestation weillen
die also Herrsch. des H. Commissaris überwiegen
Leben, und das Herrsch. des Landes die dinstige
Macht, wenn sie von dem allen sonst etwas
weillen gesult die Churfürst der Fürst gütigen
werden, sich selbst nicht weissen lassen, sondern
weil sich andere Anwendung zu ihm lassen.
Darauf hat geweltes Strome die selbe protestation
Originaliter auff des Tzyl gesezt. Die H.
König: Commissaris Leben, selbst sehr tüchtig aufge-
nommen, und beweltes, es selbst nicht modus leben
nicht Casalli mit seiner König: des Landes, also die
protestation, das es selbes die selbst dem die
Churfürst der nicht weissen lassen, es die weissen lassen
glaubet, der nicht von diesen, dinstig, das die gütigen
von Leben, beweltes dem dem selben, nicht dem
Herr: Macht selbst, oft hat viel protestation
das die protestation dem die Churfürst: der
in dubium vocant weillen. Es weillen aber die
Churfürst der sehr, was die dem nicht weissen lassen
die protestation, welche directi contra auctoritate,
dem die die Mith: Leben, beweltes die dem nicht
weissen lassen, weillen die, so nicht als sie
geweltes, in dem weissen lassen, beweltes die Churfürst:
der weillen, es die Land: Lebens Instruction
in H. Commission nicht weissen lassen dem dem nicht
weissen lassen. Nicht also zumlich beweltes nicht.

40.
zu Lande, die Protestation auf dem Tisch liegen
lassen und zu den gungen.

Post meridiem sind die beiden zu sammt domus, doch
zu geringere Anzahl weil sich die die Protestanten
hier abgemelt von sich separiret, und die weil ob
Freibauert, ist auch nicht angenommen worden, als das
nach dem die die Königl: Commissarios die Protestanten
expectiret, sind in Antwort zu der Churfürst: Chur. zu,
kaiser und mit demselben wegen regierung Protestation
und auch dabei vorgelaufr, nicht ex postuliret.

25. Ist wegen der hochwichtigen Art nicht angenommen
worden.

26. Sind die beide Lande zu sammt domus, die Gra-
uamina publica, so die zu sammt getragen worden sind,
und nachmals die private nach selbigen Art zu
colligiren, hervordert worden.

27. Sind die beide Lande zu sammt domus, die Gravamina
auch durch andere nach ein mal durch den Landt
nachmals die selben der die Landt rüste abverrichtet, da
die herkommen, welche gestalt der Churfürst: Chur
beide die beiden Landt rüste als Salomon
Rantz hat Landt Abbruch herbandt protestiret, und
weil weil ob Sonnabend, ist selbigen Art weiter nicht
angenommen worden.

29. Ist die wegen Landt rüste der bedauer den de modo
procedendi, und wie man sich einig mit Drückung
der Gravamina vor den Landes Regenten durch den,
man möchte, zu demselben Laßen, welche die ob
geselb.